

# Klassenpflegschaft

Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse.

Mit beratender Stimme sind der bzw. die Klassenlehrer und ab Klasse 7 auch der Klassensprecher und dessen Stellvertreter Mitglieder der Klassenpflegschaft.

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte volljähriger Schüler können daneben mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Klassenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Mitglied der Schulpflegschaft. Der stellvertretende Vorsitzende darf mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflegschaft teilnehmen.

Bei der Einladung zu einer Klassenpflegschaftssitzung ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.

Die Klassenpflegschaft dient der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern.

Dazu gehören die Information und der Meinungsaustausch über Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Die Klassenpflegschaft ist bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen.

Die Fachlehrer der Klasse sollen auf Wunsch der Klassenpflegschaft an den Sitzungen teilnehmen, soweit dies zur Beratung und Information erforderlich ist.

Mit Zustimmung der Klassenpflegschaft und der Schulleitung können Lehrer im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung in hierfür geeigneten Unterrichtsbereichen die Mitarbeit von Eltern vorsehen. Gleiches gilt bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen und Angeboten im Ganztagsbereich.

An den Sitzungen der Klassenkonferenz nehmen der Vorsitzende der Klassenpflegschaft und ab Klasse 7 der Klassensprecher sowie deren Stellvertreter mit beratender Stimme teil; dies gilt nicht, soweit es um die Leistungsbewertung einzelner Schüler geht.

## *Jahrgangspflegschaften*

Soweit keine Klassen bestehen, bilden die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der Schüler jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft.

Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schüler einen Vertreter für die Schulpflegschaft. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter gewählt.

*Exkurs: Eltern bzw. Erziehungsberechtigte*

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dem Schulgesetz nehmen die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten, der Betreuer eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis, an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist und/oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

Um einen informellen Informations- und Meinungsaustausch der Eltern untereinander und auch zwischen Eltern und Klassenlehrer zu gewährleisten, hat sich ein Eltern-Stammtisch bewährt, um sich außerhalb der Schule in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu treffen. Dies kann die Sitzungen der Klassenpflegschaft („Elternabende“) sicher nicht ersetzen, aber sinnvoll ergänzen. Der informelle Charakter und die Stammtisch-Atmosphäre ermöglicht oft leichter, Sachverhalte anzusprechen, als dies in einer offiziellen Klassenpflegschaftssitzung möglich wäre.

Ein weiteres Instrument für eine schnellere Kommunikation hat sich bewährt: ein E-Mail-Verteiler. Inzwischen ist fast jeder per E-Mail erreichbar oft sogar mobil über das Handy. Wer damit einverstanden ist, stellt seine E-Mail-Adresse dem Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder sogar allen Mit-Eltern zur Verfügung. So kann der Vorsitzende mit den Eltern und können gegebenenfalls auch die Eltern miteinander schnell in Kontakt treten.